

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-266
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Lahmsen
Durchwahl: (05 11) 12 41-382
E-Mail: Martin.Lahmsen@evlka.de
Datum: 13. Januar 2005
Aktenzeichen: 4501 III 9, 7, 5, 3a R 184

Rundverfügung G2/2005

Wegfalls des Vorverfahrens (Widerspruchsverfahren) bei Anfechtung von Verwaltungsakten

Das Land Niedersachsen hat das vorgerichtliche Widerspruchsverfahren in einigen Rechtsbereichen während des Zeitraumes vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009 abgeschafft. Für kirchliche Verwaltungsakte ist diese Änderung nicht relevant.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Niedersächsische Landtag hat am 5. November 2004 das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen beschlossen. Das Gesetz ist am 11. November 2004 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 31, S. 324) bekannt gemacht worden.

Der Artikel 2 beinhaltet eine Änderung des Nds. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung. Nach dem neu eingefügten § 8a entfällt für Verwaltungsakte, die während des Zeitraumes vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben werden, die Nachprüfung in einem Vorverfahren. Gegen solche Verwaltungsakte ist als erstes Rechtsmittel die Klage vor dem jeweiligen Verwaltungsgericht möglich. Hiervon sind u. a. folgende Rechtsgebiete betroffen:

Friedhofswesen:

Der Wegfall des Widerspruchsverfahrens hat auf die Rechtsbehelfsbelehrung bei belastenden Verwaltungsakten (z.B. Gebührenbescheide, Ablehnung von Grabmalanträgen etc.) durch einen kirchlichen Friedhofsträger **keine** Auswirkung.

Gem. § 79a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO –) vom 20. November 1973 (KABl. S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Oktober 2002 (KABl. S. 240; Rechtssammlung Nr. 80 C) ist davon auszugehen, dass das kirchliche Widerspruchsverfahren ungeachtet seiner Funktion als verwaltungsgerichtliches Vorverfahren ein kirchliches Verwaltungsverfahren ist, dessen Regelung den Kirchen obliegt (Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung). Daher verweist § 79a ReHO auch für Verwaltungsakte, die vor den Verwaltungsgerichten anfechtbar sind, auf die Vorschriften der ReHO über das Widerspruchsverfahren.

Die o. g. Rechtsänderung des Landes Niedersachsen ist für das kirchliche Widerspruchsverfahren nicht relevant. Demnach ist in Friedhofsangelegenheiten weiterhin das vorgerichtliche Widerspruchsverfahren einzuhalten.

Dennoch empfehlen wir aufgrund der Rechtsänderung im staatlichen Bereich, ab dem 1. Januar 2005 folgende Rechtsbehelfsbelehrung bei belastenden Verwaltungsakten vorzusehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe nach kirchlichem Recht Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim... (Bezeichnung des Organs der kirchlichen Körperschaft, das den Bescheid erlassen hat, mit genauer Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

Kindergärten / Kindertagesstätten:

Soweit Kindergärten / Kindertagesstätten öffentlich-rechtlich betrieben werden, gelten die Ausführungen zum Friedhofswesen entsprechend.

Beitragswesen:

Beitragsbescheide nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die an kirchliche Körperschaften gerichtet sind, können nicht mehr durch einen Widerspruch, sondern nur noch durch eine Klage angefochten werden.

Die bisherige Praxis, gegen einen Beitragsbescheid fristwährend Widerspruch zu erheben, um diesen dann ohne Zeitdruck einer rechtlichen Prüfung unterziehen zu können, kann nicht mehr aufrecht erhalten und aus Kostengründen auch nicht auf das Klageverfahren übertragen werden. Die Rücknahme einer zur Fristwahrung erhobenen Klage ist kostenpflichtig.

Ein Beitragsbescheid bis zur Höhe von 3.000,00 € ist künftig **unverzüglich** dem jeweiligen Kirchenkreisamt und über 3.000,00 € dem Landeskirchenamt zur Überprüfung vorzulegen. Auf die Einhaltung des Dienstweges kann wegen der Eilbedürftigkeit verzichtet werden. Nur wenn der Bescheid zeitnah geprüft werden kann, kann bei einem fehlerhaften Bescheid noch innerhalb der Rechtsmittelfrist dessen Änderung oder Aufhebung durch die erteilende Kommune erreicht oder erforderlichenfalls Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Viele Kommunen führen im Vorfeld eines Straßenausbaues Anliegerversammlungen und Anhörungsverfahren durch. In solchen Fällen ist künftig das zuständige Kirchenkreisamt bzw. das Landeskirchenamt zu beteiligen. Vor der eigentlichen Bescheiderteilung können so bereits die Grundlagen der Beitragsfestsetzung überprüft werden. Werden dann Sach- oder Rechtsmängel erkannt, können diese im Dialog mit der zuständigen Kommune ausgeräumt werden. Durch eine so „abgestimmte“ Beitragsfestsetzung kann die Erhebung von Anfechtungsklagen minimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff